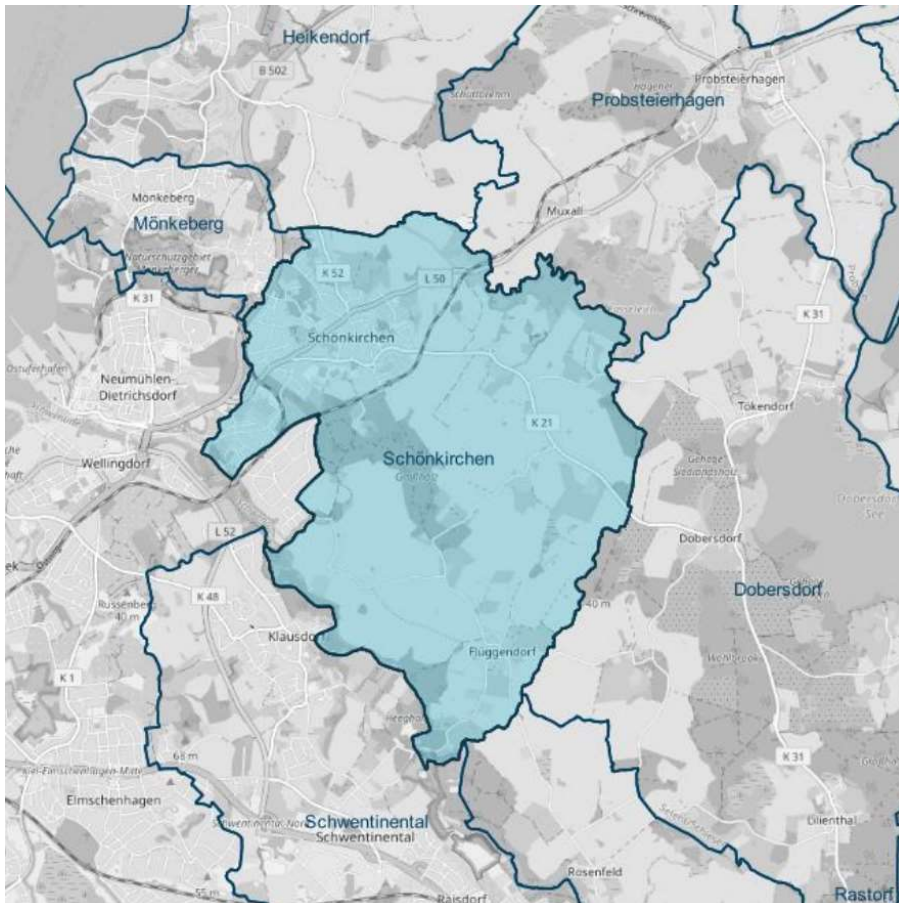


Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Schönkirchen nach § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Die Gemeinde Schönkirchen hat am 10.12.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes gefasst. Dieser Beschluss wurde am 05.03.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der unten dargestellte Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schönkirchen, welches östlich an die Landeshauptstadt Kiel, westlich an die Gemeinde Dobersdorf, nördlich an die Stadt Schwentental und die Gemeinde Rastorf sowie südlich an die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Probsteierhagen grenzt.



Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen in der Sitzung am 25.03.2026 gebilligte und zur Auslegung und Veröffentlichung bestimmte Entwurf zur 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Schönkirchen, bestehend aus einem Erläuterungsbericht mit anhängenden 13 Abbildungen sowie die Bestandskarte „Biotop- und Nutzungstypen“ und der Planungskarte „Entwicklung“ im Maßstab 1:10.000 liegen vom

13. Mai 2026 bis einschließlich 16. Juni 2026

in der Amtsverwaltung Schrevenborn in 24226 Heikendorf, Dorfplatz 2, Zimmer 2.19 während der Dienststunden

Montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

gemäß § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz öffentlich zur Einsichtnahme aus. Termine außerhalb der genannten Zeiten können auch unter der Telefonnummer 0431/2409-354

vereinbart werden. Die Unterlagen können während der genannten Dienststunden auch im Gemeindebüro Schönkirchen, Mühlenstr. 48 in 24232 Schönkirchen eingesehen werden.

Darüber hinaus können die oben genannten veröffentlichten Unterlagen vom **13. Mai 2026 bis 16. Juni 2026** im Internet unter der Adresse <https://www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Schönkirchen/Amtliche-Bekanntmachungen/> „Bauleitplanverfahren Schönkirchen“ eingesehen werden.

Die Gemeinde Schönkirchen stellt parallel den Flächennutzungsplan neu auf, um dem zunehmenden Wohnraumbedarf in Schönkirchen, auch im Hinblick auf die Funktion der Gemeinde im Kieler Umland (Ordnungsraum Kiel). Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel. Die mit der Neuauflistung des Flächennutzungsplans erwirkten Baupotenziale sind in Darstellungen und Bewertungen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans eingeflossen.

Der Öffentlichkeit wird während dieser Zeit Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern und diese erörtern zu lassen. Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können vorzugsweise auch per E-Mail an johanna.fleige@amt-schrevenborn.de gesendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung zu informieren und Anregungen anzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des zur Fortschreibung beschlossenen Landschaftsplans der Gemeinde Schönkirchen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen.

In Anlehnung an § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs.3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Die Termine für die Einstellung ins Internet sowie für die öffentliche Auslegung werden hiermit bekanntgemacht.

Heikendorf, den 09.04.2026

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
im Auftrag

gez. Dreier